

## Verlauf der GR-Sitzung vom 31. Mai 2007

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19.33 Uhr

Zuhörer anwesend

Entschuldigt: GR Paar (Urlaub), GR Warzinger (krank).

Bgm. Pignitter begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, Zuhörer, Arch. DI Werner Nussmüller (der zu TO-Punkt 2. zusammen mit Herrn DI Gäbler und Herrn DI Radaschitz vom Büro Hierzegger näher ausführen wird) und den Bediensteten Amtsleiter-Stv. und Protokollführer Hr. Schreiner.

Bgm. Pignitter stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Im Anschluss leitet der Bgm. die

**Fragestunde** nach § 54 Abs. 4 der Stmk. Gemeindeordnung ein (sämtliche Anfragen werden, falls nicht gesondert angeführt, an den Bgm. gerichtet).

1. Frage – GR Tengg weist darauf hin, dass der Beton bei der Kainachbrücke und der Unterführung (Kainachstraße) abbröckelt und fragt, ob sich die Gemeinde diesbezüglich an die ASFINAG wenden könnte.

- Der Bgm. sagt, die Brücken würden zwar laufend von der ASFINAG begutachtet werden, aber man werde dies an die ASFINAG melden.

1. Frage – GR Ing. Schelch erkundigt sich, nach der Situation der Biogasanlage und sagt, er habe die Information bekommen, dass es nach wie vor stinke. Er wisse zwar, dass die Gemeinde nicht zuständig sei, wolle aber trotzdem nachfragen.

- Der Bgm. erklärt, dass diesbezüglich ein Verfahren bei der BH Graz-Umgebung anhängig ist, wobei die zuständige Sachbearbeiterin Frau Mag. Mori ist und führt näher über die letzten Vorfälle bzw. Missstände aus. Seitens der Gemeinde könne man nicht mehr als bisher machen.

1. Frage – GR Mag. Marx sagt, am 06.10.2007 findet in ganz Österreich wieder die lange Nacht der Museen statt und er fände es eigentlich recht schade, dass man ein technisches Eisenbahnmuseum habe, zu dem man stehen könne wie man wolle. Wenn man es aber schon habe, solle man an dieser Aktion teilnehmen.

- Der Bgm. erklärt, das TEML sei immer dabei gewesen, sogar mit Sonderzügen aus Graz.

GR Mag. Marx meint, Lieboch sei als Ort nie aufgeschienen und das habe er schade gefunden.

Es habe zwar nur wenige Fahrten in der Nacht gegeben, weil der „Rote Blitz“ gefahren sei, ansonsten sei das TEML aber immer dabei gewesen. Das TEML schein auch schon überall im Museumsführer auf, so der Bgm.

2.Vzbgm. Lang fragt, wann die nächste Besprechung mit Herrn Arch. DI Lidl sei.

Der Bgm. meint, dies wollte er unter Bericht des Bgm. bringen, er habe heute mögliche Termine bekommen, weil er zuerst Herrn DI Lidl fragen wollte, wann dieser Zeit habe.

Herr DI Lidl habe drei mögliche Termine für 18.6., 20.6. bzw. als zweite Wahl den 8.6. vorgeschlagen.

Da es hierbei bei den Fraktionsführern Terminkollisionen gibt, wird vereinbart, die Terminisierung über das Gemeindeamt abzuwickeln.

1. Frage - 2.Vzbgm. Lang gibt bekannt, ihm seien zwei Schreiben vom Amt der Stmk. Landesregierung – Bau-Raumordnung zugegangen und zwar einmal eine Aufsichtsbeschwerde betreffend Clubhaus und einmal betreffend Asphaltbahn.

- Bgm. Pignitter wirft ein, er ersuche darum, Bescheid unter „nicht öffentlich“ zu diskutieren.

2.Vzbgm. Lang sagt, er nenne ja keine Namen. Demnach habe die Behörde einen Beseitigungsauftrag zu erlassen und fragt, ob in der Causa etwas passiert sei.

Der Bgm. sagt, er wisse es nicht auswendig.

Als Gemeindeoberhaupt müsse der Bgm. das schon wissen, so 2.Vzbgm. Lang.

Wenn die Aufsichtsbeschwerden eingetroffen seien, seien sie sicher an die Fachleute zur Bearbeitung weitergegangen, so der Bgm.

Es betreffe ja das Clubhaus-neu, so 2.Vzbgm. Lang.

Der Bgm. fragt, ob 2.Vzbgm. Lang der Meinung sei, dass das Clubhaus weggerissen werden sollte.

Überhaupt nicht, so 2.Vzbgm. Lang. Er wolle nur wissen, ob in der Causa etwas gemacht wurde. Das heiße ja nicht, dass man es vollziehe.

Es sei sicher an SR DR. Mayer und Dr. Hohenberg weitergeleitet worden, so der Bgm.

1.Vzbgm. Grinschl fragt, wer das Schreiben beim Land erstellt habe.

2.Vzbgm. Lang sagt die FA 13B, er habe es aber nicht von dieser erhalten.

Es würde ihn als Landesbediensteten interessieren, wer ein Fachschreiben der Landesregierung habe bzw. wer es 2.Vzbgm. Lang in den Postkasten werfen könne, so 1.Vzbgm. Grinschl,

2.Vzbgm. Lang sagt, jeder der einen solchen Bescheid bekomme.

Er frage sich ja, wer es bekommen habe, so 1.Vzbgm. Grinschl. Daher wolle er den Sachbearbeiter wissen, der angeführt sei.

2.Vzbgm. Lang meint, 1.Vzbgm. Grinschl könne den Sachbearbeiter gerne wissen, aber von dem habe er das Schreiben nicht. Dieser stelle ihm ja nichts zu.

Aber dann müsse ja dem Sachbearbeiter das Schreiben entwendet worden sein, so 1.Vzbgm. Grinschl.

2.Vzbgm. Lang sagt, der Beteiligte werfe ihm das in den Postkarten – das sei sinngemäß die Situation.

Der Bgm. fragt, an wen die Aufsichtsbeschwerde gerichtet sei.

2.Vzbgm. Lang sagt, er sage keine Namen, weil es um einen Baubescheid gehe. Die Aufsichtsbeschwerde sei sicher an die Marktgemeinde auch ergangen.

Der Bgm. ersucht, das unter „nicht öffentlich“ zu behandeln, da er kein Risiko eingehen wolle.

2.Vzbgm. Lang stimmt dem zu und verlangt zu protokollieren, dass er die Frage im nicht öffentlichen Teil der Sitzung stellen dürfe, weil es keinen nicht öffentlichen Teil in der Fragestunde gibt.

Er ersuche, darüber abzustimmen, so 2.Vzbgm. Lang.

Das sei zwar ein Sonderfall, aber ohne weiteres möglich. Er werde es zwar dort nicht beantworten können, weil er das Schreiben jetzt nicht einmal kenne bzw. wisse, um welches es sich handelt, da laufend derart viele Schreiben eingehen, so der Bgm.

Es sei mit 25.4. datiert, der Eingang müsste demnach Ende April gewesen sein.

Das zweite Schreiben sei die Situation der Asphaltbahn, wo es um die Benützungsbewilligung und Vollstreckungsverfahren gehe.

Der Bgm. sagt, dies soll im Anschluss an den letzten TO-Punkt der heutigen Sitzung behandelt werden.

Der Gemeinderat zeigt sich **einstimmig dafür**.

2. Frage – GR Mag. Marx sagt, er sei sehr begeistert vom Naturschutzprojekt bei der Autobahn und schlägt vor, ein jährliches Budget für Umweltprojekte bzw. Naturschutz einzuführen, die dann jeweils beschlossen werden sollen.

Der Bgm. steht dem positiv gegenüber und sagt, der Umweltausschuss sollte sich damit in seiner nächsten Sitzung befassen.

1. Frage – GR Mag. Hirschmugl-Fuchs fragt, wie es mit einem Ersatztermin für die damals abgesagte Besichtigung der Jugendzentren weitergeht. In den Sommerferien werde es wohl eher nicht möglich sein.

- Der Bgm. sagt, er würde bitten, den Termin nicht zu erzwingen. Der Kontakt mit dem Dachverband sei weiterhin aufrecht.

1. Frage – VM Ökr KONRAD sagt, im Vorstand habe man beschlossen, die offene Stelle nicht erneut auszuschreiben, jetzt sei die Ausschreibung aber doch in der „Kleinen Zeitung“ gewesen und fragt, warum der Bgm. das gemacht habe.

- Der Bgm. erklärt, man wollte schauen, ob noch etwas kommt bzw. ob sich doch noch jemand meldet.

VM ÖKR KONRAD erwidert, man habe aber doch gesagt, dass man unter den 12 Bewerbungen fähige Leute habe. So mache man nur einen Wirrwarr. Vordergründig haben sich doch Liebocher beworben, so VM ÖKR KONRAD.

Man werde gegebenenfalls darüber sprechen, so 2.Vzbgm. Lang.

Ende der Fragestunde: 19.46 Uhr

- **Bericht des Bürgermeisters**

Der Bgm. berichtet über folgende Angelegenheiten, die nicht der Vertraulichkeit unterliegen:

- Der Pfarrgemeinderat lädt den Gemeinderat recht herzlich zur Fronleichnamsprozession am Donnerstag, 07.06.2007 um 09.00 Uhr ein. Der Bgm. ersucht nach Möglichkeit zahlreich teilzunehmen.

Im Anschluss stellt der Bgm. den **Antrag um Erweiterung der Tagesordnung**, und zwar

„Ofner Helga; Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von derzeit 62,5 % auf 80 % per 01.06.2007“ (als TO-Punkt 15. unter „nicht öffentlich“) und

TO-Punkt 2.: (Erweiterung Punkt a.)

„Örtliches Entwicklungskonzept 2005;

- a.) **Einwendungsbehandlungen**
- b.) Endbeschluss

Der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung wird **einstimmig beschlossen**.

Anschließend stellt ÖkR KONRAD den **Antrag** um zusätzliche **Erweiterung der Tagesordnung**:

„Weitere Vorgangsweise - Kanal Mühlau“  
(als TO-Punkt 5. unter „öffentlich“)

Der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung wird **einstimmig beschlossen**.

GR Zarfl stellt daraufhin den **Antrag** um **Erweiterung der Tagesordnung**:

„Vermarktung Industriegebiet-West“  
(als TO-Punkt 6. unter „nicht öffentlich“)

Der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung wird **einstimmig beschlossen**.

*Die nachfolgenden TO-Punkte verschieben sich entsprechend.*

GR Mag. Hirschmugl-Fuchs informiert den Gemeinderat über die am 05.06.2007 stattfindende Auftaktveranstaltung für die faire Gemeinde - „Biofaire Jause“ - und lädt dazu ein.

### **Pkt. 1.: Genehmigung und Unterfertigung der Sitzungsprotokolle vom 11.04.2007 und 25.04.2007**

GR Horwath (stellvertretende Sprecherin der Schriftführer) stellt den **Antrag**, die Protokolle vom 11.04.2007 und 25.04.2007 in der vorliegenden Form zu genehmigen (minimale Änderungen wurden bereits berücksichtigt).

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

### **Pkt. 2.: Örtliches Entwicklungskonzept 2005; a.) Einwendungsbehandlungen**

Bgm. Pignitter lässt die vergangene Revisionszeit Revue passieren und bedankt sich beim Gemeinderat für die in letzter Zeit sehr konstruktive Zusammenarbeit. Ebenfalls bedankt sich der Bgm. bei der heute nicht anwesenden Frau GR Paar, die überwiegend und maßgeblich beigetragen habe, gewisse Bereiche aufzuzeigen und einzubringen. Dies sei positiv anzuerkennen.

Im Anschluss ersucht der Bgm. die anwesenden DI Nussmüller, DI Gäbler und DI Radaschitz um Erläuterung zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt.

DI Gäbler erinnert an die jeweils 8-wöchige Auflage des ÖEK und Flächenwidmungsplanes, wie im Raumordnungsgesetz vorgesehen.

In dieser Auflagezeit habe es 6 Einwendungen zum ÖEK (überwiegend von Abteilungen des Landes) und 25 Einwendungen zum Flächenwidmungsplan (größtenteils von Privatpersonen) gegeben. Grundsätzlich sei jedermann berechtigt, Einwendungen einzubringen.

Für heute sind *4 wesentliche Punkte* zu beraten:

Gem ROG ist es notwendig, jede der *Einwendungen* getrennt zu behandeln und darüber abzustimmen, wie diese behandelt wird.

Im Bauausschuss sei dies bereits sehr intensiv vorbesprochen worden, damit die Vorberatungszeit im Gemeinderat verkürzt werden kann.

Weiters sei, wie es die heutige Tagesordnung vorsieht, der *Beschluss des Örtlichen Entwicklungskonzeptes*, das beim Stufenbau der Raumplanung ganz oben stehe, notwendig. Das ÖEK soll ja die langfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen der Gemeinde festlegen.

Darauf aufbauend erfolgen die *Einwendungsbehandlungen* und der *Beschluss des Flächenwidmungsplanes*, der dann schon in die Parzellenschärfe hineingeht, also für jede Fläche eine bestimmte Widmung und Bauland-Freilandkategorie bzw. Verkehrsfläche, festlegt.

### **Einwendungsbehandlungen – ÖEK:**

#### lfd. Nr.: ÖEK 1

Amt der Stmk. Landesregierung – Fachabteilung 12B  
Stellungnahme vom 4.5.2006, GZ FA12B P11-3/05-22

#### Gegenstand der Stellungnahme:

Leermeldung, wenn die touristischen Vorhaben umgesetzt werden und die touristischen Potentiale Berücksichtigung finden

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Stellungnahme wie folgt beschließen:  
„Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

#### lfd. Nr.: ÖEK 2

Amt der Stmk. Landesregierung – Fachabteilung 19A  
Einwendungsschreiben vom 1.6.2006, GZ FA19A 77 Li 1-04/54

#### Gegenstand der Einwendung:

1. bessere Darstellung der Hochwasserlinien im Entwicklungsplan
2. grundsätzlich keine Zustimmung zu Erweiterung von Bauland im HQ100 entsprechend den Bestimmungen des Sachprogramms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:  
„Beide Einwendungspunkte werden berücksichtigt.

#### Begründung / Erläuterung:

zu 2.)

Im Entwicklungsplan wird lediglich im Bereich Hitzendorferstraße nahe zur Gemeindegrenze mit Haselsdorf-Tobelbad eine geringfügige Baulanderweiterung (1 Bauplatztiefe) in einem HQ30 / HQ100-Bereich ermöglicht.

Eine solche Erweiterungsmöglichkeit ist an eine Hochwasserfreistellung gebunden. Dies wird im ÖEK durch eine entsprechende textliche Ergänzung präzisiert.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

#### lfd. Nr.: ÖEK 3

Amt der Stmk. Landesregierung – Fachabteilung 18A  
Einwendungsschreiben vom 2.6.2006, GZ FA18A 48-8-10/06-2

#### Gegenstand der Einwendung:

- 1.) Ausweitung von Gewerbegebieten an der B70
- 2.) Festlegung von Industrie- und Gewerbegebieten im Bereich Autobahnauffahrt-Grenze zur Gemeinde Dobl und lt. REP
- 3.) Ausweisung von Kerngebieten im Bereich B70, B76, L376
- 4.) Festlegung von Einkaufszentren
- 5.) Ausweisung von weiteren Wohngebieten in lärmbelasteten Bereichen entlang der B76

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

- „1.) nicht berücksichtigt
- 2.) teilweise berücksichtigt

- 3.) nicht berücksichtigt
- 4.) berücksichtigt
- 5.) teilweise berücksichtigt.

Begründung / Erläuterung:

zu 1.)

Es handelt sich hier um die Umwandlung von Wohn- in gewerbliche Nutzungen, die in der Realität teilweise bereits stattfindet. Aus raumplanerischer Sicht spricht insbesondere die Lärmabschirmung für die dahinter liegenden Wohngebiete für eine Forcierung dieses Nutzungswandels. Es sollen sich hier kleinere Gewerbebetriebe ohne beeinträchtigende Emissionen (gem. Definition des Gewerbegebietes laut ROG) ansiedeln.

Eine entsprechende Verkehrslösung wird mit der zuständigen Dienststelle jeweils im Anlassfall (Bauverfahren) auszuhandeln sein. Von der Erstellung eines Verkehrskonzeptes bzw. Leistungsfähigkeitsnachweises wird abgesehen, da es sich um kein neu zu erschließendes Gewerbegebiet, sondern lediglich um die geänderte Nutzung einzelner Grundstücke handelt (Zufahrten, Quell- und Zielverkehr ist bereits aufgrund der jetzigen Baulandausweisung vorhanden bzw. zusätzlich möglich).

zu 2.)

Für den Bereich nördlich der A2 wird im Einwendungsschreiben behauptet, dass "der Bestand erweitert wird". Darüber hinaus sei das bereits in der FWP-Änderung 3.14 verlangte Verkehrs- und Erschließungskonzept nicht vorgelegt worden.

Dazu ist festzuhalten, dass keine Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen in diesem Bereich erfolgt, da dies aus Platzgründen gar nicht möglich ist (der Gesamte Bereich zwischen L304, B76, A2 und Gemeindegrenze mit Dobl ist bereits im FWP 3.0 bzw. 3.14 als Bauland / GG, I/1 und EZ2 ausgewiesen).

Im Zusammenhang mit dem geforderten Konzept wird auf die Einwendungsbehandlung zur FWP-Änderung 3.14 verwiesen, wo der Fachabteilung 18A bereits folgendes mitgeteilt wurde:

*"Für den Großteil des Bereiches ist ein Bebauungsplan rechtskräftig. Dieser Bebauungsplan wird aufgrund von geänderten Planungsgrundlagen (Planungsinteressen, neue gesetzliche Regelungen zu Gewerbegebieten) angepasst, wobei auch die Erschließung sowie andere verkehrsrelevante Fragen (z.B. ruhender Verkehr) mit überlegt werden.*

*Die meisten Flächen innerhalb des Planungsgebietes sind allerdings ohnehin bereits erschlossen und bebaut, womit die Frage der Erschließung nicht mehr besonders relevant ist."*

Zum Bereich südlich der Autobahn wird festgehalten, dass hier bereits eine Verkehrserschließung über die B76 errichtet worden ist. Diese wird in den Plandarstellungen nachgetragen.

zu 3.)

Für die Erweiterung der "Kernzonen" im ÖEK gilt im Wesentlichen ähnliches wie bereits unter Punkt 1.) erläutert. Es handelt sich um Umnutzungen, die sich hier noch weniger von möglichen Nutzungen im Wohngebiet unterscheiden als bei Gewerbegebieten. Die Änderungen für die Verkehrssituation werden als kaum relevant beurteilt, weswegen ein Konzept / Leistungsfähigkeitsnachweis nicht erforderlich ist.

zu 4.)

Das ÖEK wird dahin gehend abgeändert, dass EZ-Ausweisungen auf den Bestand (Fa. Lutz, Fa. Assl) eingeschränkt werden. Eine Untersuchung etwaiger Verkehrsauswirkungen kann daher entfallen.

zu 5.)

Die einzige Erweiterung bestehender Möglichkeiten, Bauland im FWP festzulegen, betrifft das Seniorenwohnheim am Kreisverkehr mit der B70 / L376 (Festlegung von Siedlungsgrenzen hinter der Waldgrenze).

Hier sind keine Lärmmessungen vorhanden, von der Erweiterung betroffen ist allerdings lediglich "die zweite Reihe" hinter der Ausweisung bestehender WA-Flächen. Hier ist auf FWP-Ebene die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen (z.B. durch Festlegung von Aufschließungsgebieten mit verpflichtender Lärmmessung, entsprechender Gebäudestellung etc.)“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

*Anm.: GR Scherz verlässt den Sitzungssaal.*

Ifd. Nr.: ÖEK 4

Amt der Stmk. Landesregierung – Fachabteilung 13B

Einwendungsschreiben vom 14.7.2006, GZ FA13B 52.06-29/2000-47

Gegenstand der Einwendung:

- 1.) Kurzfassung ist dem ÖEK voranzustellen
- 2.) Entwicklungsplan im Maßstab 1:10000, Luftbild als Grundlage
- 3.) Siedlungsschwerpunkte müssen ersichtlich gemacht / festgelegt werden
- 4.) detailliertere Erläuterung der Siedlungsgrenzen
- 5.) Siedlungsbereich "Trattenweg" sollte entfallen (Lärm, Feinstaub)
- 6.) keine Ausweisung von vollwertigem Bauland in den Siedlungsbereichen Trattenweg, Angergasse
- 7.) Darstellung von Nutzungskonflikten mit tierhaltenden Betrieben
- 8.) Aktualisierung der HW-Anschlaglinie im Bereich Lusenbach
- 9.) Bindung der Entwicklung in HW-Bereichen an eine vorherige Hochwasserfreistellung
- 10.) Wohnbedarf (Kapitel 5 des ÖEK) ist auf 15 Jahre auszulegen
- 11.) Tabellarische Gegenüberstellung zur Frage der Umwelterheblichkeit
- 12.) Darstellung der Grenze des außeralpinen Hügellandes laut REPRO im Entwicklungsplan
- 13.) Gebiete von Einkaufszentren sind in Industriezonen laut REPRO nicht zulässig (Maßnahme M 0.9 des ÖEK)

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

- „1.) berücksichtigt
- 2.) berücksichtigt
- 3.) berücksichtigt
- 4.) berücksichtigt
- 5.) teilweise berücksichtigt - der Entwicklungsbereich wird nicht gelöscht, aber auf den Bestand reduziert
- 6.) berücksichtigt
- 7.) berücksichtigt
- 8.) berücksichtigt
- 9.) berücksichtigt
- 10.) berücksichtigt
- 11.) nicht berücksichtigt
- 12.) berücksichtigt
- 13.) berücksichtigt

Begründung / Erläuterung:

zu 3.)

Die Siedlungsschwerpunkte waren bereits im Auflageentwurf abgegrenzt. Die Abgrenzung deckt sich mit dem Vorschlag der Fachabteilung (Lieboch, Spatenhof, Schadendorf)

zu 5.)

Es handelt sich beim Siedlungsbereich "Trattenweg" um einen langjährigen Baulandbestand. Im Auflageentwurf zum FWP wurde die unbebaute Fläche westlich des Weges in Freiland rückgeführt. Dies erfolgt nun sinngemäß auch im Entwicklungsplan durch entsprechende Änderung der Siedlungsgrenze.

Von einer Löschung des Gebietes wurde abgesehen, da es sich um einen Bestand handelt, der nach Möglichkeit auch saniert werden sollte (z.B. durch Lärmschutzwände).

zu 6.)

Im Flächenwidmungsplan werden Sanierungsgebiete oder Aufschließungsgebiete festgelegt.

zu 7.)

Die Erhebung der tierhaltenden Betriebe und die Analyse entsprechender Auswirkungen wurde durchgeführt (siehe Erläuterungen zum endgültigen ÖEK). Es kam zu keiner Änderung im Bereich des Entwicklungsplanes.

zu 8.)

Die HW-Anschlaglinie im Bereich "Stadler" (Sportplatz) wurde entsprechend der Einwendung der FA 19A im FWP-Verfahren durch die Linie laut Untersuchung "Hydrosim 2004" ersetzt.

zu 9.)

Eine entsprechende Bestimmung wird in den Wortlaut des ÖEK übernommen (Maßnahme M 0.2 letzter Satz).

zu 11.)

Die verbale Erläuterung (ohne Tabelle) wird als ausreichend angesehen, die Ausschlussgründe für eine UEP darzulegen. Dies v.a. deshalb, weil im ÖEK zum ersten Mal Siedlungsgrenzen festgelegt wurden und es somit ganz offensichtlich zu einer Verbesserung möglicher Umweltauswirkungen gekommen ist.

zu 13.)

Es wird eine eigene Kategorie "Gebiete für Einkaufszentren" mit Nutzungsüberlagerung von Industrie- bzw. Gewerbebezonen eingeführt (Maßnahme M 0.6)“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen** (ohne den nicht anwesenden GR Scherz).

Ifd. Nr.: ÖEK 5

Gerhard Wolf

Einwendungsschreiben vom 7.6.2006

Gegenstand der Einwendung:

Gst. 882: gegen Umwandlung von Zone für Einfamilienhäuser in Zone für verdichteten Flachbau; Freiraum für Kinder; schmale Zufahrt; zu wenig Parkplätze

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt. Im Flächenwidmungsplan wird ein Aufschließungsgebiet mit dem Erfordernis "äußere Erschließung" festgelegt. Des Weiteren muss ein Bebauungsplan erstellt werden.

Begründung / Erläuterung:

Die Festlegung als "Zone für den verdichteten Flachbau" erlaubt eine Festlegung mit der Maximaldichte 0,6 im Flächenwidmungsplan. Damit ist kein Geschoßwohnbau möglich, sondern wird eine maximal zweigeschoßige Bebauung erfolgen.

Durch die Festlegung eines Aufschließungsgebietes mit Bebauungsplan sind darüber hinaus Mitsprachemöglichkeiten der Anrainer bei der konkreten Ausgestaltung der Bebauung bzw. des Wohnumfeldes gegeben (Anhörungsrecht nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz). Dies betrifft z.B. Gebäudehöhen, Situierung von Freiflächen, Verkehrslösungen etc.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen** (ohne den nicht anwesenden GR Scherz).

*Anm.: GR Scherz nimmt wieder an der Sitzung teil.*

Ifd. Nr.: ÖEK 6 / FWP 6

Helga Lenz

Einwendungsschreiben vom 30.4.2006 bzw. 25.9.2006

Gegenstand der Einwendung:

Gst. 1291/1 nur zu 1500 m<sup>2</sup> im Bauland

Berücksichtigung von Gst. 1289/1 und 508 im Bauland

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung / Erläuterung:

Im Rahmen des Revisionsverfahrens wurde festgestellt, dass im Vergleich zur angestrebten Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung genügend Baulandreserven in der Gemeinde vorhanden

sind. Durch die zuständige Fachabteilung 13B des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde sogar eingewendet, dass unbebaute Baulandflächen zurückgeführt werden sollen.

Zusätzliche Baulandwünsche konnten daher ganz allgemein nur in geringem Rahmen und zur Deckung des Eigenbedarfes berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wurde auf Gst. 1291/1 entsprechend dem Bau- und Planungsinteresse der Einwenderin vom 29.3.2004 Allgemeines Wohngebiet im Bereich der Hofstelle ausgewiesen - und zwar in der Form, dass ein unbebauter Bauplatz von ca. 1.500 m<sup>2</sup> entsteht.

Das Bau- und Planungsinteresse auf den Gsten. 1289/1 und 508 konnte hingegen aufgrund der Großflächigkeit nicht berücksichtigt werden. Langfristig ist im Entwicklungsplan hier aber eine Erweiterungsmöglichkeit gegeben, sodass bei entsprechendem geänderten Baulandbedarf bzw. Verbrauch der derzeit vorhandenen Baulandreserven eine Umwidmung erfolgen kann.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

Damit ist über alle Einwendungen zum Örtlichen Entwicklungskonzept 2005 abgestimmt worden.

### **b.) Endbeschluss**

Der Bgm. stellt den **Antrag**, das vorliegende Örtliche Entwicklungskonzept 2005 (erstellt von der Arbeitsgemeinschaft Univ. Prof. Arch. DI Dr. Heiner Hierzegger und Arch. DI Werner Nussmüller), zu beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

### **Pkt. 3.: Flächenwidmungsplan 4.00;**

#### **a.) Einwendungsbehandlungen**

DI Gäbler erklärt nochmals den vergangenen Ablauf (Einwendungen, Anhörungsverfahren, die Möglichkeit nachträglicher Anhörungen etc.).

Zu den bisherigen Änderungen des Flächenwidmungsplans haben bereits sämtliche Anhörungen stattgefunden, über die – sofern die Stellungnahmen der Betroffenen negativ ausgefallen sind – ebenfalls heute abzustimmen sein wird.

lfd. Nr.: FWP 1

Andreas Hösele

Einwendungsschreiben vom 6.2.2006

Gegenstand der Einwendung:

Erweiterung des Dorfgebietes auf den Gsten. 39/1, .274 und .275

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird berücksichtigt. Die Baulandgrenze auf dem benachbarten Gst. 49/2 wird auf Gst. 29/1 nach Westen fortgesetzt, sodass die Bestandsgebäude .274 und .275 innerhalb des Baulandes liegen.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

lfd. Nr.: FWP 2

DI Ernst Reinbacher

Einwendungsschreiben vom 21.8.2006 bzw. Antrag vom 30.11.1999

Gegenstand der Einwendung:

Erhöhung der Bebauungsdichte auf diversen Gsten. im Bereich Bienengasse

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung / Erläuterung

Im von Ihnen vorgelegten Schreiben der Marktgemeinde Lieboch vom 16.1.2000 wurde zwar tatsächlich eine positive Behandlung Ihres Antrags vom 30.11.1999 auf Erhöhung der Bebauungsdichte auf den Gsten. 1905/4, 1905/5 sowie .842 von 0,3 auf maximal 0,5 in Aussicht gestellt.

Die Durchführung einer entsprechenden Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde aber an die Bedingung eines positiven Schallschutzgutachtens geknüpft. Ein solches konnte damals nicht vorgelegt werden, weshalb auch eine erhöhte Wohnbauförderung nicht zugesagt wurde.

Aus diesen Gründen konnte der Antrag auch jetzt nicht berücksichtigt werden.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

lfd. Nr.: FWP 3

Sigrid Resch

Einwendungsschreiben vom 31.8.2006

Gegenstand der Einwendung:

Gst. 1096/4: Mindestdichte 0,5 bei Kerngebietsausweisung würde zu Unterschreitung bei Errichtung eines Einfamilienhauses führen

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird berücksichtigt. Das Gst. 1096/4 bleibt - wie im Flächenwidmungsplan 3.0 - als Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,3-0,6 ausgewiesen.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

lfd. Nr.: FWP 4

Franz u. Roswitha Stadler

Einwendungsschreiben vom 19.9.2006

Gegenstand der Einwendung:

- 1.) Gste. 1390/1, 1372, 1376/2: Ausweisung einer Sondernutzung - Reitsport
- 2.) Aufnahme der Anschlaglinien der Abflussuntersuchung "DI Kaiser"; umgehendes Bauverbot auf Gst. 1387/2

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„zu 1.)

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

zu 2.)

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt. Die Anschlaglinien der Abflussuntersuchung "DI Kaiser" werden im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht.

Begründung / Erläuterung

zu 1.)

Prinzipiell dem Einwendungsschreiben zugestimmt werden, dass die Nutzung "Reitsport" auf den angegebenen Grundstücken dem langfristigen Ziel des örtlichen Entwicklungskonzeptes auf Verwirklichung einer "Sport- und Freizeitachse" entspricht.

Durch die von den Einwendern selbst (siehe Punkt 2) und von der Fachabteilung 19A verlangte Berücksichtigung der Abflussuntersuchung "Hydrosim" bzw. "DI Kaiser" stellt sich die Hochwassersituation auf dem Gst. 1390/1 allerdings problematischer als ursprünglich angenommen dar. Ca. die Hälfte des Gstes. liegt demnach im HQ30.

Das Planungsinteresse auf den beiden anderen Grundstücken kann aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes ("Zersiedelung im Freiland" aufgrund möglicher Bauwerke, z.B. Reithallen) nicht berücksichtigt werden. Wenn eine Reitsportnutzung mit ev. Bauwerken stattfinden soll, dann im Bereich der bestehenden Bebauung auf Gst. 1390/1.

Aufgrund der Hochwassersituation kann das Planungsinteresse auf Gst. 1390/1 jedoch ebenfalls derzeit nicht berücksichtigt werden. Der Gemeinderat gelangte zu der Auffassung, dass eine positive Behandlung erst mit einer groß angelegten Hochwasserfreistellung des gesamten Bereiches zwischen Lusenbach und Liebochbach erfolgen kann. Zu berücksichtigen war neben dem Raumordnungsgrundsatz der Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten (§ 3 Abs. 2 Z. 2 Stmk. ROG idgF) insbesondere das Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. 117/2005). Sondernutzungen im Freiland dürfen demnach in HQ100-Bereichen nur dann festgelegt werden, wenn sie das Schadenspotential nicht erhöhen und kein Abflusshindernis darstellen (§ 4 Abs. 1). Dies kann aufgrund der in der Sondernutzung zulässigen Bauwerke jedoch nicht ausgeschlossen werden.

zu 2.)

Ein "umgehendes Bauverbot" kann über die Flächenwidmung nicht verhängt werden. Aufgrund des vorhandenen Bestandes (Sportplatz) bleibt das Gst. 1387/2 als Sondernutzung im Freiland ausgewiesen. Bei Bauführungen innerhalb der HW-Anschlaglinien ist die Baubezirksleitung Graz-Umgebung einzubeziehen. Ein generelles Bauverbot ist auch aus den "neuen" HW-Linien nicht ableitbar.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

Ifd. Nr.: FWP 5

Hans Weber

Einwendungsschreiben vom 19.9.2006

Gegenstand der Einwendung:

dauerhafte Rodung auf Gst. 1533/3; das Gst. wird gegen einen zu verhandelnden Preis für einen Lärmschutzwall zur Verfügung gestellt

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt. Die Ersichtlichmachung "Wald" bleibt aufrecht. Grundsätzlich wird seitens der Gemeinde die Unterstützung für eine Rodung mit Ersatzpflanzungen zugesagt. Des Weiteren wird die Errichtung eines Lärmschutzwalles bestätigt.“

Begründung / Erläuterung

Rodungen unterliegen grundsätzlich dem Forstrecht und sind damit Bundessache. Die Gemeinde kann also nicht von sich aus Rodungsbewilligungen erteilen. Die Ersichtlichmachung "Wald" muss daher als überörtliche Vorgabe aufrecht bleiben.

Jedoch wird die Unterstützung der Gemeinde für die Rodung zugesagt, da auch ein öffentliches Interesse für die Anlage eines Lärmschutzwalles besteht, der die dahinter liegende Wohnsiedlung schützen soll.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

Ifd. Nr.: FWP 7

Walter u. Rosina Temmel

Einwendungsschreiben vom 25.9.2006

Gegenstand der Einwendung:

Gst. 2098/1 soll als Dorfgebiet ausgewiesen werden.

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.“

Begründung / Erläuterung

Nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz können unterschiedliche Baulandkategorien nur gebietsweise festgelegt werden. Einzelausweisungen sind nicht möglich. Darüber hinaus ist es das raumplanerische Ziel, in unmittelbarer Nähe des Ortskernes von Lieboch die Wohnnutzung zu stärken.

Es wird außerdem auf § 23 Abs. 15 Stmk. Raumordnungsgesetz hingewiesen. Dort ist festgelegt, dass bei bestehenden Betrieben in Wohngebieten bauliche Maßnahmen zulässig sind, wenn sie mit keiner Erweiterung der bestehenden Nutzung oder mit einer Verringerung der Immissionen verbunden sind.

Darüber hinaus wurde ein Teil des Gstes. 2098/1 im Auflageplan in Freiland rückgeführt, womit einem weiteren Wunsch der Einwender Rechnung getragen wurde und zumindest auf dieser Fläche ein besserer Schutz für die landwirtschaftliche Tätigkeit besteht.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

*Anm.: GR Ing. Schelch und GR Mag. Hirschmugl-Fuchs verlassen den Sitzungssaal.*

lfd. Nr.: FWP 8

Ernst Suppan

Einwendungsschreiben vom 25.9.2006

Gegenstand der Einwendung:

- 1.) Grenzgrabenbach auf Gst. 1474/3 falsch eingetragen
- 2.) wasserwirtschaftliche Vorrangfläche auf Gst. 1474/1 soll überprüft werden

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt:

- 1.) Die Ersichtlichmachung des Grenzgrabenbaches wird entsprechend dem Verlauf in der Natur geändert.
- 2.) Die wasserwirtschaftliche Vorrangfläche auf Gst. 1474/1 bleibt unverändert ersichtlich gemacht.

Begründung / Erläuterung

Mit Schreiben vom 14.11.2006 wurde die Fachabteilung 19 A des Amtes der Stmk. Landesregierung zu den Einwendungspunkten angehört.

Es wurde keine Stellungnahme rückübermittelt. Auch eine telefonische Nachfrage durch das örtliche Raumplanungsbüro in der FA 19 A blieb ergebnislos.

Die Gemeinde geht daher davon aus, dass gegen eine Korrektur der Ersichtlichmachung des Grenzgrabenbaches entsprechend dem Naturstand keine Einwände seitens des Amtes der Landesregierung bestehen. Zur wasserwirtschaftlichen Vorrangfläche auf Gst. 1474/1 wurde keine neue Darstellung übermittelt. Diese konnte daher auch nicht geändert werden.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen** (ohne die nicht anwesenden GR Ing. Schelch und GR Mag. Hirschmugl-Fuchs).

*Anm.: GR Ing. Schelch und GR Mag. Hirschmugl-Fuchs nehmen wieder an der Sitzung teil.  
2.Vzbgm. Lang verlässt den Sitzungssaal.*

lfd. Nr.: FWP 9

Johannes Binder-Krieglstein

Einwendungsschreiben vom 16.8.2006

Gegenstand der Einwendung:

Einspruch gegen die Rückwidmung von zwei Baugründen auf dem Gst. 87

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung / Erläuterung

Im Rahmen des Revisionsverfahrens wurde festgestellt, dass im Vergleich zur angestrebten Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung genügend Baulandreserven in der Gemeinde vorhanden sind. Durch die zuständige Fachabteilung 13B des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde sogar eingewendet, dass unbebaute Baulandflächen zurückgeführt werden sollen.

Im Rahmen der wiederkehrenden Durchsicht der Baulandfestlegungen wurden jene Flächen in Randbereichen des Siedlungsgebietes ermittelt, die langjährig ungenutzt blieben. Bei diesen Flächen wurde versucht, sie in Freiland rückzuführen.

Langfristig ist im Entwicklungsplan eine Erweiterungsmöglichkeit gegeben, sodass bei entsprechendem geänderten Baulandbedarf bzw. Verbrauch der derzeit vorhandenen Baulandreserven erneut eine Umwidmung erfolgen kann.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen** (ohne dem nicht anwesenden 2.Vzbgm. Lang).

lfd. Nr.: FWP 10

Hermann Strohmayer

Einwendungsschreiben vom 26.9.2006

Gegenstand der Einwendung:

geringfügige Korrektur bei der Baulandausweisung auf Gst. 17/1 - Verschwenkung der Baulandgrenze nach Nordosten

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird im Sinne des Einwendungsschreibens berücksichtigt.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen** (ohne dem nicht anwesenden 2.Vzbgm. Lang).

*Anm.: 2.Vzbgm. Lang nimmt wieder an der Sitzung teil.*

lfd. Nr.: FWP 11

Maria Edeltraude Kager

Einwendungsschreiben vom 28.9.2006

Gegenstand der Einwendung:

Ausweisung von vollwertigem Bauland auf Gst. 2084

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird berücksichtigt.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

lfd. Nr.: FWP 12

Heribert Hösele

Einwendungsschreiben vom 30.9.2006

Gegenstand der Einwendung:

Ausweisung von Dorfgebiet auf Gst. 2101

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.“

Begründung / Erläuterung:

Nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz können unterschiedliche Baulandkategorien nur gebietsweise festgelegt werden. Einzelausweisungen sind nicht möglich. Darüber hinaus ist es das raumplanerische Ziel, in unmittelbarer Nähe des Ortskernes von Lieboch die Wohnnutzung zu stärken.

Es wird außerdem auf § 23 Abs. 15 Stmk. Raumordnungsgesetz hingewiesen. Dort ist festgelegt, dass bei bestehenden Betrieben in Wohngebieten bauliche Maßnahmen zulässig sind, wenn sie mit keiner Erweiterung der bestehenden Nutzung oder mit einer Verringerung der Immissionen verbunden sind.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

Anm.: Der Bgm. übergibt im Anschluss den Vorsitz an 1.Vzbgm. Grinschl und verlässt den Sitzungssaal.

lfd. Nr.: FWP 13

Dipl.-Ing. Dr. techn. Karl Lackner

Dr. Dieter Neger & Mag. Thomas Klein

Einwendungsschreiben vom 2.10.2006

Gegenstand der Einwendung:

Ausweisung von Bauland auf Gst. 443/2 bzw. mittelfristige Baulandfestlegung im Planungshorizont 5 Jahre

1.Vzbgm. Grinschgl stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt. Das Grundstück bleibt derzeit als Freiland / Wald ausgewiesen, kann aber aufgrund der Festlegung im Entwicklungsplan ("nicht definitive Siedlungsgrenze") bei entsprechendem Baulandbedarf langfristig in Bauland ausgewiesen werden.

Begründung / Erläuterung:

Im Rahmen des Revisionsverfahrens wurde festgestellt, dass im Vergleich zur angestrebten Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung genügend Baulandreserven in der Gemeinde vorhanden sind. Durch die zuständige Fachabteilung 13B des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde sogar eingewendet, dass unbebaute Baulandflächen zurückgeführt werden sollen.

Zusätzliche Baulandwünsche konnten daher ganz allgemein nur in geringem Rahmen und zur Deckung des Eigenbedarfes berücksichtigt werden. Das Bau- und Planungsinteresse auf dem Gst. 443/2 konnte aufgrund der Großflächigkeit daher nicht berücksichtigt werden. Langfristig ist im Entwicklungsplan hier aber eine Erweiterungsmöglichkeit gegeben, sodass bei entsprechendem geänderten Baulandbedarf bzw. Verbrauch der derzeit vorhandenen Baulandreserven eine Umwidmung erfolgen kann.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen** (ohne dem nicht anwesenden Bgm.).

*Anm.: Bgm. Pignitter nimmt wieder an der Sitzung teil und übernimmt den Vorsitz von 1.Vzbgm. Grinschgl.*

lfd. Nr.: FWP 14

Matthias Strommer

Einwendungsschreiben vom 2.10.2006

Gegenstand der Einwendung:

Gst. 1228 soll als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung / Erläuterung:

Im Rahmen des Revisionsverfahrens wurde festgestellt, dass im Vergleich zur angestrebten Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung genügend Baulandreserven in der Gemeinde vorhanden sind. Durch die zuständige Fachabteilung 13B des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde sogar eingewendet, dass unbebaute Baulandflächen zurückgeführt werden sollen.

Zusätzliche Baulandwünsche konnten daher ganz allgemein nur in geringem Rahmen und zur Deckung des Eigenbedarfes berücksichtigt werden. Es konnte daher keine zusätzliche Baulandausweisung auf dem Gst. 1228 erfolgen. Langfristig ist im Entwicklungsplan hier aber eine Erweiterungsmöglichkeit gegeben, sodass bei entsprechendem geänderten Baulandbedarf bzw. Verbrauch der derzeit vorhandenen Baulandreserven eine Umwidmung erfolgen kann.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

*Anm.: GR Horwath verlässt den Sitzungssaal.*

lfd. Nr.: FWP 15

Mag. Markus & Martha Grabner

Einwendungsschreiben vom 2.10.2006

Gegenstand der Einwendung:

keine Ausweisung der Gste. 1384/1 und 1386/13 als Reines Wohngebiet; Bereich soll der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.“

Begründung / Erläuterung:

Bereits im Flächenwidmungsplan 3.0 war ein großer Teil des Bereiches zwischen Liebochbach und Lusenbach südlich des Sportplatzes als Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet ausgewiesen worden. Als Aufschließungserfordernisse wurden die Erstellung eines Bebauungsplanes, die rechtliche Absicherung der Zufahrtsmöglichkeiten sowie Maßnahmen zum Hochwasserschutz festgelegt.

Ein Bebauungsplan wurde erstellt und ist rechtskräftig geworden.

Insgesamt ist also zunächst festzuhalten, dass es sich um keine Neuausweisung von Bauland handelt, sondern um einen Rechtsbestand. Eine Rückführung in Freiland wäre insbesondere aufgrund des bereits erlassenen Bebauungsplanes problematisch.

Zur Hochwasserproblematik wird folgendes festgehalten:

Die Baulandausweisung erfolgte mit der Begründung, dass es sich aus Sicht der örtlichen Raumplanung um optimal gelegene Wohngebietsflächen in unmittelbarem Anschluss an den Ortskern von Lieboch handelt. Hier sind in Fußwegdistanz sämtliche Geschäfte und Versorgungseinrichtungen sowie die Haltestellen des regionalen Busverkehrs erreichbar. Auch im so genannten "Programm zur hochwassersicheren Siedlungsentwicklung" der Landesregierung (LGBl. 117/2005) sind Ausnahmen zum generellen Verbot von Baulandausweisungen in HQ100-Bereichen vorgesehen - und zwar bei Siedlungserweiterungen in Siedlungsschwerpunkten wie im vorliegenden Fall.

Ob das "Baulandverbot" auch bei bestehenden Baulandausweisungen anzuwenden ist - also de facto eine Rückwidmung erfolgen müsste, ist im übrigen entgegen den zitierten Passagen in den Erläuterungen zum Entwicklungsprogramm auch generell (für Fälle, in denen keine Ausnahmeregelung angewendet werden kann) rechtlich umstritten.

Eine Umwandlung in vollwertiges Bauland kann jedenfalls nur erfolgen, wenn ein Hochwasserschutz für die gesamte Fläche erfolgt, der nachgewiesenermaßen zu keiner Verschärfung der Situation in anderen Bereichen führt. Die Bedenken, die im Einwendungsschreiben zum Ausdruck gebracht werden, sind daher unbegründet. Es kann außerdem nicht zugestimmt werden, dass ein Hochwasserschutz an dieser Stelle "aufgrund der topografischen Beschaffenheit" nicht möglich ist, entsprechende eindeutige Expertengutachten - wie im Einwendungsschreiben behauptet - liegen der Gemeinde nicht vor.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Einwendung aufgrund des Rechtsbestandes der Baulandausweisung, dem vorhandenen Bebauungsplan, des weiteren wegen der optimalen Lage bzgl. der sonstigen raumplanerischen Kriterien sowie dem ohnehin zwingend durchzuführenden Hochwasserschutz nicht berücksichtigt werden konnte.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen** (ohne die nicht anwesende GR Horwath).

*Anm.: GR Horwath nimmt wieder an der Sitzung teil. GR Wiesenhofer verlässt den Sitzungssaal.*

lfd. Nr.: FWP 16

August Scherzer;

Rechtsanwaltskanzlei Thurner - Schaden

Einwendungsschreiben vom 2.10.2006

Gegenstand der Einwendung:

Ausweisung des Gstes. 1969 als Allgemeines Wohngebiet 0,2-0,3

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.“

Begründung / Erläuterung:

Im Rahmen des Revisionsverfahrens wurde festgestellt, dass im Vergleich zur angestrebten Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung genügend Baulandreserven in der Gemeinde vorhanden

sind. Durch die zuständige Fachabteilung 13B des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde sogar eingewendet, dass unbebaute Baulandflächen zurückgeführt werden sollen.

Zusätzliche Baulandwünsche konnten daher ganz allgemein nur in geringem Rahmen und zur Deckung des Eigenbedarfes berücksichtigt werden. Es konnte daher keine Baulandausweisung auf dem Gst. 1969 erfolgen. Langfristig ist im Entwicklungsplan hier aber eine Erweiterungsmöglichkeit um eine Bauplatztiefe entlang der Mühlaustraße gegeben. Allerdings sind die Beeinträchtigung durch die GKB-Linie sowie die Tatsache zu berücksichtigen, dass es sich um einen relativ peripher gelegenen Standort handelt, der aus Sicht der Raumplanung keine Priorität auf Entwicklung besitzt.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen** (ohne den nicht anwesenden GR Wiesenhofer).

*Anm.: GR Wiesenhofer nimmt wieder an der Sitzung teil.*

lfd. Nr.: FWP 17a

Renate Riegler

Einwendungsschreiben vom 31.8.2006

Gegenstand der Einwendung:

Erhöhung der maximalen Bebauungsdichte auf Gst. 545/2 oder Rückführung des Weggrundstückes 545/3 an die Eigentümer von Gst. 545/2

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt. Es erfolgt keine Erhöhung der Bebauungsdichte. Jedoch beabsichtigt die Gemeinde, das Weggrundstück Nr. 545/3 an die Eigentümer des Gstes. 545/2 rückzuführen.“

**Begründung / Erläuterung:**

Eine punktuelle Erhöhung der maximalen Bebauungsdichte (dzt. 0,3) konnte nicht erfolgen, da es sich um eine Lage am Rand des Siedlungsgebietes von Lieboch handelt, die im örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) als "Zone für Einfamilienhäuser" ausgewiesen ist. In dieser Zone ist laut Festlegungen des ÖEK die Maximaldichte mit 0,3 beschränkt.

Die Gemeinde beabsichtigt jedoch, das Weggrundstück 545/3 im Zuge einer eventuellen Bebauungsabsicht auf den Gsten. 542 u.a. teilweise wieder an die Eigentümer des Gstes. 545/3 zurück zu geben, sodass nach Vereinigung mit dem Gst. 545/3 bei gleichbleibender Höchstbebauungsdichte eine größere Bruttogeschossfläche realisiert werden kann.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

lfd. Nr.: FWP 17b

Karin Hanabick

Einwendungsschreiben vom 31.8.2006

Gegenstand der Einwendung:

Erhöhung der maximalen Bebauungsdichte auf Gst. 545/2 oder Rückführung des Weggrundstückes 545/3 an die Eigentümer von Gst. 545/2

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt. Es erfolgt keine Erhöhung der Bebauungsdichte. Jedoch beabsichtigt die Gemeinde, das Weggrundstück Nr. 545/3 an die Eigentümer des Gstes. 545/2 rückzuführen.“

Begründung / Erläuterung:

Eine punktuelle Erhöhung der maximalen Bebauungsdichte (dzt. 0,3) konnte nicht erfolgen, da es sich um eine Lage am Rand des Siedlungsgebietes von Lieboch handelt, die im örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) als "Zone für Einfamilienhäuser" ausgewiesen ist. In dieser Zone ist laut Festlegungen des ÖEK die Maximaldichte mit 0,3 beschränkt.

Die Gemeinde beabsichtigt jedoch, das Weggrundstück 545/3 im Zuge einer eventuellen Bebauungsabsicht auf den Gsten. 542 u.a. teilweise wieder an die Eigentümer des Gstes. 545/3

zurück zu geben, sodass nach Vereinigung mit dem Gst. 545/3 bei gleichbleibender Höchstbebauungsdichte eine größere Bruttogeschoßfläche realisiert werden kann.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

lfd. Nr.: FWP 18

Dr. Herbert Mürzl

Einwendungsschreiben vom 7.9.2006

Gegenstand der Einwendung:

keine Umwidmung in Bauland auf den Gsten. 1239/2, 1240/2, 1266, .397

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.“

Begründung / Erläuterung:

Zunächst ist festzuhalten, dass ein Teil der Liegenschaft des Einwenders entlang der Feldriegelstraße bereits bisher als Bauland ausgewiesen war.

Aufgrund der Berücksichtigung eines Planungsinteresses auf dem südlich angrenzenden Gst. 1240/1 wurde die Baulandgrenze auch nördlich angepasst und um ca. 30m nach Westen verschoben.

Es entstehen aber keine Nachteile für die davon betroffenen Grundeigentümer. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nach wie vor möglich.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

lfd. Nr.: FWP 19

Bundesdenkmalamt

Landeskonservatorat für Steiermark

Stellungnahme vom 25.8.2006, GZ: 16.986/3/2006

Gegenstand der Einwendung:

Einverständnis für eine Verbauung und Umwidmung der Gste. 1537/2, 1537/4 und 1537/5, wenn vorher archäologische Grabungen im notwendigen Ausmaß durchgeführt werden können

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird berücksichtigt.“

Auf den Gsten. .455/1 und /2 sowie auf den Gsten. 1537/4 und 1537/5 wird ein Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet mit den Aufschließungserfordernissen "Durchführung archäologischer Grabungen" sowie "Herstellung einer rechtlich gesicherten Zufahrt" festgelegt.

Im Entwicklungsplan wird auch das südlich angrenzende Gst. 1536/2 in den Siedlungsbereich einbezogen, im Wortlaut des ÖEK die Bebauung an vorherige Grabungen geknüpft.

Die Grabungen sind bereits erfolgt. Zur Feststellung, dass das Aufschließungserfordernis als erfüllt gilt, ist jedoch noch die schriftliche Bestätigung durch das BDA erforderlich.

Begründung / Erläuterung:

In einem Telefongespräch des örtlichen Raumplanungsbüros mit dem zuständigen Bearbeiter beim Bundesdenkmalamt, Hrn. UD Dr. Hebert, hat dieser das Einverständnis auch für eine Bebauung der Gste. .455/1 und /2 sowie des Gstes. 1536/2 unter der Bedingung vorheriger Grabungen gegeben.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

lfd. Nr.: FWP 20

ASFINAG Wien

Einwendungsschreiben vom 30.8.2006

Gegenstand der Einwendung:

1.) Anschlussstelle Lieboch nicht im aktuell gebauten Zustand ersichtlich gemacht

2.) Gste. 1913/1 und 1760/2 sollen Bauland für gewerbliche Nutzung werden

- 3.) Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte bei diversen Baulandausweisungen  
 4.) Berücksichtigung von Bauverbotszonen

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„zu 1.)

Die Einwendung wird berücksichtigt. Der Naturstand im Bereich der Anschlussstelle wird - so weit vermessen - in den Flächenwidmungsplan übernommen.

zu 2.)

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

zu 3.)

Die Einwendung wird berücksichtigt.

zu 4.)

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung / Erläuterung:

zu 1.)

Nach dem Umbau der Anschlussstelle Lieboch wurde zwar ein Teilungsplan mit den neu zu schaffenden Grundstücken erstellt, die Teilung aber bis jetzt nicht durchgeführt. Es kann daher nur der laut Grundbuch und digitaler Katastermappe derzeit gültige Stand als "Bundesstraße - Autobahn" ersichtlich gemacht werden. Allerdings wird der Naturstand - soweit eine Vermessung in digitaler Form vorliegt - in den Flächenwidmungsplan eingetragen.

zu 2.)

a.) Gst. 1913/1

Aus dem bereits unter Punkt 1.) genannten Grund - der bisher fehlenden Durchführung der Grundstücksteilung - kann die Einwendung nicht berücksichtigt werden. Die Ersichtlichmachung "Autobahn" muss aufrecht bleiben. Nach Durchführung der Teilung wird die Einwendung erneut im Gemeinderat behandelt werden.

b.) Gst. 1760/2

Es handelt sich um eine Retentionsfläche, die im örtlichen Entwicklungsplan auch dargestellt ist. Aufgrund der häufigen Überflutung sind die Baulandvoraussetzungen nicht vollständig gegeben.

zu 3.)

Im Lärmbereich der A 2 - d.h. in den im Einwendungsschreiben genannten Bereichen - handelt es sich durchwegs um bestehende Baulandausweisungen, bei denen keinerlei Erweiterungen vorgenommen wurden.

Die bebauten Bereiche inkl. Baulücken sind hier als Sanierungsgebiet festgelegt. Sanierungserfordernis ist die Lärmfreistellung, wobei - wie aus dem Einwendungsschreiben hervorgeht - für die Sanierung bereits bestehender Wohnobjekte der Straßenerhalter zuständig ist.

Auf einigen wenigen, größeren unbebauten Flächen werden nunmehr Aufschließungsgebiete festgelegt. Aufschließungserfordernis ist die Ermittlung der genauen Lärmimmissionen (der Gemeinde liegt digital nur eine 50dB-Linie / Nacht vor) sowie eine eventuelle Lärmfreistellung, die in diesem Fall in die Zuständigkeit des Eigentümers fällt.

zu 4.)

Die Einwendung hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Flächenwidmungsplan.

Bei Bauvorhaben innerhalb von 40m beiderseits der Bundesautobahnen bzw. 25m bei deren Anschlussstellenrampen wird die ASFINAG zur Bauverhandlung geladen. Dies wird auch im Verordnungswortlaut des Flächenwidmungsplanes dokumentiert.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

lfd. Nr.: FWP 21

Österreichisches Bundesheer  
 Militärkommando Steiermark  
 Stellungnahme vom 27.9.2006

Gegenstand der Stellungnahme:

keine militärischen Planungsinteressen

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Stellungnahme wie folgt beschließen:

„Die Stellungnahme wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

*Anm.: GR Koren verlässt den Sitzungssaal.*

lfd. Nr.: FWP 22

Amt der Stmk. Landesregierung

Fachabteilung 18A

Einwendungsschreiben vom 29.9.2006

Gegenstand der Einwendung:

1. Vorlage eines Verkehrskonzeptes mit Leistungsfähigkeitsnachweis zwischen B76, A2 und Kainach
2. gegen Errichtung einer Verkehrsfläche an der L 336
3. Verkehrs- und Zufahrtskonzept mit Prognoserechnung für die Ausweisung von Gewerbegebieten und Kerngebieten an der B70
4. Einhaltung der Vorgaben in der Allgemeinen Stellungnahme

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

- „1.) teilweise berücksichtigt
- 2.) nicht berücksichtigt
- 3.) nicht berücksichtigt
- 4.) berücksichtigt

Begründung / Erläuterung:

zu 1.)

Es wird festgehalten, dass hier bereits eine Verkehrserschließung über die B76 errichtet worden ist. Diese wird in den Plandarstellungen nachgetragen. Im Zuge der Errichtung dieser Verkehrserschließung wurden auch Leistungsfähigkeitsberechnungen durchgeführt, die dem Amt der Landesregierung vorliegen.

zu 2.)

Es handelt sich um den Bereich Badeggerweg. Hier besteht in der Natur bereits eine Verkehrsfläche, die in der Flächenwidmung lediglich abgesichert wird. Es entsteht somit keine neue Anbindung an das Landesstraßennetz.

zu 3.)

Es handelt sich hier um die Umwandlung von Wohn- in gewerbliche bzw. Kerngebietsnutzungen, die in der Realität teilweise bereits stattfindet. Aus raumplanerischer Sicht spricht insbesondere die Lärmabschirmung für die dahinter liegenden Wohngebiete für eine Forcierung dieses Nutzungswandels. Es sollen sich hier kleinere Gewerbebetriebe ohne beeinträchtigende Emissionen (gem. Definition des Gewerbegebietes laut ROG) ansiedeln. Es wird im übrigen darauf hingewiesen, dass die in Kern- und Gewerbegebieten zulässigen Handelsbetriebe auch in den derzeit festgelegten Allgemeinen Wohngebieten zulässig sind.

Eine entsprechende Verkehrslösung wird mit der zuständigen Dienststelle jeweils im Anlassfall (Bauverfahren) auszuhandeln sein. Von der Erstellung eines Verkehrskonzeptes bzw. Leistungsfähigkeitsnachweises wird abgesehen, da es sich um keine neu zu erschließenden Gewerbe- oder Kerngebiete, sondern lediglich um die geänderte Nutzung einzelner Grundstücke handelt (Zufahrten, Quell- und Zielverkehr ist bereits aufgrund der jetzigen Baulandausweisung vorhanden bzw. zusätzlich möglich).“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen** (ohne die nicht anwesende GR Koren).

*Anm.: GR Koren nimmt wieder an der Sitzung teil.*

lfd. Nr.: FWP 23

Landwirtschaftskammer Steiermark

Einwendungsschreiben vom 2.10.2006

Gegenstand der Einwendung:

Bestandssicherung der Betriebe Temmel und Hösele durch entsprechende Festlegungen im Flächenwidmungsplan

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung / Erläuterung:

Nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz können unterschiedliche Baulandkategorien nur gebietsweise festgelegt werden. Einzelausweisungen sind nicht möglich. Darüber hinaus ist es das raumplanerische Ziel, in unmittelbarer Nähe des Ortskernes von Lieboch die Wohnnutzung zu stärken.

Es wird außerdem auf § 23 Abs. 15 Stmk. Raumordnungsgesetz hingewiesen. Dort ist festgelegt, dass bei bestehenden Betrieben in Wohngebieten bauliche Maßnahmen zulässig sind, wenn sie mit keiner Erweiterung der bestehenden Nutzung oder mit einer Verringerung der Immissionen verbunden sind.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

lfd. Nr.: FWP 24

Amt der Stmk. Landesregierung

Fachabteilung 19A

Einwendungsschreiben vom 2.10.2006

Gegenstand der Einwendung:

1. Übernahme der HW-Untersuchung "Hydrosim 2004" im Bereich "Anwesen Stadler"
2. grundsätzlich keine Zustimmung zu Erweiterung von Bauland im HQ100 entsprechend den Bestimmungen des Sachprogrammes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume
3. Bezeichnung der Gewässer überprüfen

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Alle Einwendungspunkte werden berücksichtigt

Begründung / Erläuterung:

zu 2.)

Es wurden keine Baulanderweiterungen oder zusätzliche Festlegungen von Sondernutzungen im Freiland im HQ100 vorgenommen.

zu 3.)

Die Gewässerbezeichnungen wurden nochmals überprüft und gegebenenfalls angepasst.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

*Anm.: GR Mag. Marx verlässt den Sitzungssaal.*

lfd. Nr.: FWP 25

Amt der Stmk. Landesregierung

Fachabteilung 13B

Einwendungsschreiben vom 12.10.2006

Gegenstand der Einwendung:

1. großflächige unbebaute Gebiete mit Lärmbelastung müssen als Aufschließungsgebiet festgelegt werden
2. Bebauungsfristen bei unbebauten Sanierungsgebieten nicht möglich
3. Angabe, welche öffentlichen Interessen durch einen Bebauungsplan umgesetzt werden sollen
4. Baulandzonierung kann nur durch GR-Beschluss geändert werden
5. Berechnung der Geruchsmissionen tierhaltender Betriebe
6. unbebaute Grundstücke im Lärmimmissionsbereich der A2 zumindest als Aufschließungsgebiet oder Freiland festzulegen

7. Lärmlinien für B70 auch planlich darstellen
8. Überlegung, ob in großflächigem I/1-Gebiet an der Autobahnabfahrt Aufschließungserfordernisse ausreichen (Bebauungsplan notwendig ?)
9. weitere Baulandrückführungen erforderlich, insbesondere in lärmbelasteten Bereichen
10. Baulandmobilisierung: Gliederung nach Baulandkategorien
11. Hinweis auf SAPRO Hochwasser / Ausnahmen in § 4 Abs. 3
12. Unklarheiten bzgl. Bebauungsplanfestlegungen in Gebieten 4 und 9
13. Bebauungsfrist kann erst nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes beginnen

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

- „1.) berücksichtigt
- 2.) berücksichtigt
- 3.) berücksichtigt
- 4.) berücksichtigt
- 5.) berücksichtigt
- 6.) berücksichtigt
- 7.) nicht berücksichtigt
- 8.) teilweise berücksichtigt - Es wird eine Bebauungsrichtlinie festgelegt.
- 9.) teilweise berücksichtigt - In Randbereichen wird als "Sanktion" im Rahmen der Bebauungsfrist eine Rückführung in Freiland gem. § 26b Abs. 2 lit. a anstatt die Leistung einer Investitionsabgabe gem. lit. c festgelegt.
- 10.) berücksichtigt
- 11.) berücksichtigt
- 12.) berücksichtigt - Auch im Gebiet Nr. 4 (Gst. 1474/3) ist ein Bebauungsplan zu erstellen.
- 13.) berücksichtigt

Begründung / Erläuterung:

zu 1.)

Alle großflächigen unbebauten Baulandbereiche im WR, WA, DO und KG innerhalb von lärmbelasteten Zonen werden als Aufschließungsgebiet festgelegt. Aufschließungserfordernisse sind zum einen die Feststellung der exakten Lärmbelastung und zum anderen die Lärmfreistellung im belasteten Bereich.

zu 2.)

Aus der Behandlung von Punkt 1.) ergibt sich, dass nunmehr keine Bebauungsfristen in Sanierungsgebieten mehr festgelegt werden.

zu 3.)

Die jeweils umzusetzenden öffentlichen Interessen werden in § 10 eingefügt.

zu 5.)

Es erfolgte eine entsprechende Untersuchung der tierhaltenden Betriebe. Diese ist den Erläuterungen zum Wortlaut angefügt.

zu 6.)

Wie aus der Behandlung von Punkt 1.) hervorgeht, wurden alle großflächigen Baulandreserven mit möglicher Wohnnutzung in Aufschließungsgebiete umgewandelt. Von einer Rückwidmung in Freiland wurde abgesehen, da es sich um Rechtsbestände handelt, die größtenteils dreiseitig von Bauland umgeben bzw. Teil von voll erschlossenen Siedlungsgebieten sind.

zu 7.)

Bei der Berechnung von Lärmimmissionen an den Landesstraßen handelt es sich um eine grobe Berechnung gemäß ÖAL-Richtlinien, wobei etliche Messgrößen (z.B. vorhandene Bebauung, Gelände) im Grunde unberücksichtigt bleiben. Die ausgewiesenen Entfernungen, innerhalb derer die Grenzwerte überschritten werden, sind daher als grobe Richtwerte zu sehen, die im Anlassfall durch genaue Messungen / Berechnungen durch einen Sachverständigen zu präzisieren sind. Aus diesem Grund erfolgt keine Eintragung in den Flächenwidmungsplan und auch keine exakte Abgrenzung der Sanierungsgebiete, da dies eine nicht vorhandene Rechtssicherheit vorgeben würde.

zu 8.)

Die Gemeinde ist der Ansicht, dass bestimmte Gestaltungsprinzipien innerhalb des Industriegebietes (z.B. Höhenentwicklung, Bepflanzung) sehr wohl durch ein Instrument der örtlichen Raumplanung

vorgegeben werden soll. Da die Erschließung allerdings bereits vorhanden ist und eine Grundstückseinteilung aufgrund der geforderten Flexibilität nicht sinnvoll erscheint, wird eine Bebauungsrichtlinie als ausreichend erachtet.

zu 9.)

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass die Ermittlung unbebauten Baulandflächen auf einer Bestandsaufnahme zu Beginn des Revisionsverfahrens im Sommer 2004 beruht. Die seither im KG, WA, WR und DO errichteten Gebäude wurden in einer neuerlichen Berechnung mit berücksichtigt. Es ergibt sich daraus ein verminderter Mobilitätsfaktor von ca. 3,7 (vorher 3,9).

Des Weiteren wurde in einigen am Rande gelegenen Baulandflächen mit Bebauungsfrist die Festlegung der "Sanktion" von einer Investitionsabgabe in sofortige, entschädigungslose Rückführung in Freiland geändert, wenn in der nächsten Planungsperiode (5 Jahre) keine Bebauung erfolgt.

Von weiteren Baulandrückführungen wurde abgesehen, da das für die Erreichung eines Mobilitätsfaktors unter 3 erforderliche Flächenausmaß von ca. 15 ha in Randlagen nicht zur Verfügung steht. Es müssten etliche dreiseitig von Bauland umschlossene Bereiche rückgeführt werden, was raumplanerisch wenig sinnvoll wäre.

zu 12.)

In § 10 ist für die Fläche Nr. 4 (Gst. 1474/3) im Rahmen der Baulandzonierung ein Bebauungsplan vorgesehen. Dies wurde bei der Aufzählung der Aufschließungserfordernisse in § 7.3 übersehen und wird richtig gestellt.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen** (ohne den nicht anwesenden GR Mag. Marx).

*Anm.: GR Mag. Marx nimmt wieder an der Sitzung teil.*

Im Anschluss wird über die Einwendungen im Zuge des Anhörungsverfahrens beraten und abgestimmt:

Ifd. Nr.: A 1

Silvia Guttmann

Stellungnahme im Anhörungsverfahren vom 22.2.2007

Gegenstand der Einwendung:

Grundstück 1066 soll vollwertiges Bauland bleiben / kein Aufschließungsgebiet

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.“

Begründung / Erläuterung:

Wie bereits im Anhörungsprotokoll ausgeführt, ist die Umwandlung von vollwertigem Bauland in Aufschließungsgebiet mit dem Erfordernis der Lärmfreistellung notwendig, da eine entsprechende Einwendung durch die zuständige Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung eingebracht wurde. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass das betroffene Grundstück sich im lärmbelasteten Bereich der B 70 - Packer Straße befindet und daher vor einer Bebauung entsprechende Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind (bzw. alternativ an den Gebäuden durch Grundrissgestaltung, Lärmschutzfenster etc.).“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

Ifd. Nr.: A 2

Stefanie Kogler

Stellungnahme im Anhörungsverfahren vom 23.2.2007 bzw. 26.2.2002 (Rechtsvertretung)

Gegenstand der Einwendung:

1.) Zufahrtsweg auf Gst. 1537/2 war nur als land- und forstwirtschaftliche Zufahrt vorgesehen bzw. versprochen; Befürchtung einer erheblichen Verkehrsbelastung

2.) Servitut im Rahmen der Liegenschaft der Einwenderin lediglich für Gst. .276, nicht jedoch für die Gste. 1537/2, .455/1 und 1537/4.

3.) archäologische Grabungen haben nicht stattgefunden - daher keine Widmung als Aufschließungsgebiet

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt. Als zusätzliches Aufschließungserfordernis wird "Herstellung einer rechtlich gesicherten Zufahrt" festgelegt.

Begründung / Erläuterung:

zu 1.+2.)

Ob für die zukünftigen Bauplätze auf den Gsten. .455/1, 1537/4 und /5 eine rechtlich gesicherte Zufahrt vorhanden ist oder nicht, kann derzeit nicht endgültig geklärt werden. Aus diesem Grund wird vor einer Erklärung zum vollwertigen Bauland der Nachweis zu erbringen sein, dass eine solche vorhanden ist. Von einer erheblichen zukünftigen Verkehrsbelastung kann allerdings keine Rede sein, da lediglich drei weitere Ein- bis Zweifamilienhäuser errichtet werden können.

zu 3.)

Die archäologischen Grabungen haben mittlerweile bereits stattgefunden. Es ist allerdings noch die schriftliche Bestätigung durch das Bundesdenkmalamt erforderlich, dass nunmehr eine Bebauung erfolgen kann. Mit dieser Bestätigung kann das Aufschließungserfordernis als erfüllt betrachtet werden.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

lfd. Nr.: A 3

Helmut Reja

Stellungnahme im Anhörungsverfahren vom 22.2.2007

Gegenstand der Einwendung:

keine Zustimmung zur Änderung der Festlegungen zur aktiven Bodenpolitik auf Gst. 1474/3 - Beibehaltung der Investitionsabgabe gem. § 26b Stmk. ROG

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung / Erläuterung:

Die Änderung der Festlegungen zur aktiven Bodenpolitik erfolgt aufgrund einer Einwendung der für die örtliche Raumplanung zuständigen Fachabteilung 13B im Amt der Stmk. Landesregierung.

Dort wurde bemängelt, dass in Lieboch ein großer Baulandüberhang vorhanden ist und darauf hin weitere Rückwidmungen gefordert. Der Gemeinderat hat von sofortigen Rückwidmungen in Randlagen - wo dies wie beim Grundstück des Einwenders möglich wäre - abgesehen und sich stattdessen entschlossen, die Frist einer Planungsperiode (5 Jahre) abzuwarten und erst dann eine - allerdings "automatische" - Freilandwidmung vorzunehmen, wenn keine Bebauung erfolgt.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass diese Frist allerdings im gegenständlichen Fall erst zu laufen beginnt, wenn die Aufschließungserfordernisse - d.h. der Hochwasserschutz sowie die Festlegung eines Bebauungsplanes - erfüllt sind.

Von der Gemeinde kann kein Widerspruch zu den im Einwendungsschreiben zitierten Auszügen aus dem Erlass zur aktiven Bodenpolitik der Fachabteilung 13B vom 8.2.2005 erkannt werden:

Die Gleichbehandlung ist in so fern gegeben, als die selbe Änderung bei allen Flächen vorgenommen wurde, die am Rand des Siedlungsbereiches liegen und für die daher eine Freilandwidmung sinnvoll erscheint.

Auch wenn die Entfernung des betreffenden Grundstückes zum Ortskern von Lieboch relativ gering ist, war zu berücksichtigen, dass in Lieboch zahlreiche noch zentralere und besser erschlossene Flächen als unbebautes Bauland vorhanden sind.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

lfd. Nr.: A 4

Helmut Theiler

Stellungnahme im Anhörungsverfahren vom 22.2.2007

Gegenstand der Einwendung:

Gst. 1082/2 soll wie im Auflageentwurf Kerngebiet bleiben; kein Allgemeines Wohngebiet

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung / Erläuterung:

Die Ausweisung der in "zweiter Reihe" hinter der Packer Straße liegenden Grundflächen als Allgemeines Wohngebiet soll aufgrund einer Einwendung durch die Grundeigentümerin des Gstes. 1096/4 erfolgen. Diese Einwendung wurde vom Gemeinderat berücksichtigt, da

- 1.) der Bereich schon bisher Allgemeines Wohngebiet war und
- 2.) die Gste. 1096/3 und /4 von der Struktur her Einfamilienhausparzellen sind, welche nicht mit einer Mindestbebauungsdichte von 0,5 belegt werden müssen.

Es sprach somit keine öffentlichen Interessen gegen eine Beibehaltung der bisher rechtskräftigen Festlegung in diesem Bereich.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Gst. 1082/3 die Ausweisung "Kerngebiet" wie im Auflageentwurf bestehen bleibt, sodass hier eine Wertsteigerung gegenüber dem Rechtsstand (Allgemeines Wohngebiet) entsteht.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

lfd. Nr.: A 5

Peter Bachner

Stellungnahme im Anhörungsverfahren vom 20.2.2007

Gegenstand der Einwendung:

geplante Umwandlung von vollwertigem Bauland in Aufschließungsgebiet (Erfordernis: Lärmfreistellung) auf den Gsten. 2100 u.a.: Lärmschutz würde die Hochwassersituation verschärfen

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung / Erläuterung:

Wie bereits im Anhörungsprotokoll ausgeführt, ist die Umwandlung von vollwertigem Bauland in Aufschließungsgebiet mit dem Erfordernis der Lärmfreistellung notwendig, da eine entsprechende Einwendung durch die zuständige Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung eingebracht wurde. Des weiteren wird festgehalten, dass die Durchführung von Lärm- und Hochwasserschutzmaßnahmen sich grundsätzlich nicht widersprechen müssen. So können beispielsweise Lärmschutzwände so ausgeführt werden, dass es zu keiner Änderung der Abflusssituation kommt. Im übrigen sind diese beiden Themenbereiche getrennt zu sehen. Im Norden des Gemeindegebietes sind weitere Rückhaltebecken vorgesehen, die zu einer Verbesserung der Hochwassersituation im fraglichen Bereich führen wird.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

lfd. Nr.: A 6

Michaela Zunnert

Stellungnahme im Anhörungsverfahren vom 20.2.2007

Gegenstand der Einwendung:

geplante Umwandlung von vollwertigem Bauland in Aufschließungsgebiet (Erfordernis: Lärmfreistellung) auf den Gsten. 2100 u.a.: Lärmschutz würde die Hochwassersituation verschärfen

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung / Erläuterung:

Wie bereits im Anhörungsprotokoll ausgeführt, ist die Umwandlung von vollwertigem Bauland in Aufschließungsgebiet mit dem Erfordernis der Lärmfreistellung notwendig, da eine entsprechende Einwendung durch die zuständige Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung eingebracht wurde. Des weiteren wird festgehalten, dass die Durchführung von Lärm- und Hochwasserschutzmaßnahmen sich grundsätzlich nicht widersprechen müssen. So können beispielsweise Lärmschutzwände so ausgeführt werden, dass es zu keiner Änderung der Abflusssituation kommt. Im übrigen sind diese beiden Themenbereiche getrennt zu sehen. Im Norden des Gemeindegebietes sind weitere Rückhaltebecken vorgesehen, die zu einer Verbesserung der Hochwassersituation im fraglichen Bereich führen wird.“

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

lfd. Nr.: A 7

Landfried Bauer

Stellungnahme im Anhörungsverfahren vom 14.2.2007

Gegenstand der Einwendung:

geplante Änderung der Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik auf Gst. 1478/21 - Beibehaltung der Investitionsabgabe gem. § 26b Stmk. Raumordnungsgesetz:

Grundstück wurde geteilt und hat nun unterschiedliche Eigentümer

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge über die Einwendung wie folgt beschließen:

„Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.“

Begründung / Erläuterung:

Die Gemeinde ist der Auffassung, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Feststellung der Eigentumsverhältnisse einer Grundfläche, in deren Folge eine Bebauungsfrist gem. § 26b Stmk. Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.g.F. festzulegen ist, der Zeitpunkt des Auflagebeschlusses im Revisionsverfahren ist. Dies deckt sich auch mit der Rechtsauffassung des für die bodenpolitischen Maßnahmen zuständigen Vertreters der Fachabteilung 13B im Amt der Stmk. Landesregierung, Hrn. Mag. Peterneil.

Zwar gibt es keine Aussagen zu dieser Problematik in der betreffenden Gesetzesstelle. Eine sinnvolle Umsetzung dieser Bestimmung wäre jedoch nicht möglich, wenn Änderungen der Eigentumsverhältnisse während des gesamten Verfahrens berücksichtigt würden. Der Verordnungswortlaut wäre dann nämlich jeweils anzupassen - u.U. auch bis kurz vor Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes, also zu einem Zeitpunkt, zu dem der Endbeschluss bereits gefasst wurde und eine Änderung der Festlegungen nicht mehr erfolgen kann. Überdies wäre dies eine Möglichkeit für die betroffenen Grundeigentümer, der Regelung nach § 26b Stmk. ROG zu entgehen, die durch den Gesetzgeber bei Festlegung der Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik sicherlich nicht beabsichtigt war.“

Für den Antrag des Bgm. stimmen

Bgm. Pignitter, GK Blümel, 1.Vzbgm. Grinschgl, GR Horwath, GR Koren, GR Helene Marx, GR Posch-Zlöbl, GR Anna Riegler, GR Werner Riegler, (SPÖ),

GR Dipl. Tzt. Aichholzer, VM KONRAD, 2.Vzbgm. Lang, GR Ing. Schelch, GR Tengg, GR Wiesenhofer (ÖVP),

GR Mag. Hirschmugl-Fuchs, GR Mag. Thomas Marx (Die Grünen Lieboch) und GR Zarfl (FPÖ).

Dagegen stimmt GR Scherz.

Der **Antrag** wird somit **beschlossen** (18 Dafürstimmen : 1 Gegenstimme).

Angemerkt wird, dass sämtliche Einwendungen bzw. die betroffenen Grundstücke mittels Beamer an die Bildwand projiziert wurden und alle entstandenen Fragen restlos geklärt werden konnten.

Angesprochen wird ebenfalls die im Flächenwidmungsplan vorgesehene Folgenutzung „öffentlicher Park“ für eine Teilfläche des derzeitigen Waldes (Gste. 1619/1 und 1620/1) im Bereich der Seniorenresidenz Waldhof. Hierzu erklärt DI Gäbler, dass die BH Graz-Umgebung, Forstreferat erst

über die Rodungsbewilligung entscheiden müsse und erst bei positiver Beurteilung diese Folgenutzung in Kraft treten könne.

### **b.) Endbeschluss**

2.Vzbgm. Lang sagt, ihm sei aufgefallen, dass die Verordnung zum Flächenwidmungsplan auf Seite 6, Punkt 7.3. – Aufschließungsgebiet Nr. 3 (Reines Wohngebiet Lieboch nördlich Hitzendorfer Landesstraße zwischen Lieboch- und Lusenbach) die Bezeichnung „Gste. 1386/13 u.a.“ aufweist. Dies sei aus seiner Sicht nicht in Ordnung, da sämtliche betroffene Grundstücke anzuführen seien. Die Verwendung u.a. sei in weiterer Folge in mehreren Fällen vorhanden.

DI Gäbler erklärt, dass dies aus ökonomischen Gründen so gewählt wurde, zudem seien die Gste. auch im Flächenwidmungsplan ersichtlich. Daher habe man nicht jedes einzelne Grundstück aufgezählt. Wenn es unbedingt gewünscht werde, könne man das noch mit den entsprechenden Grundstücksnummern ergänzen.

2.Vzbgm. Lang fragt weiters, ob es sich bei den im HQ100-Bereich liegenden Grundstücken südlich des Sportplatzes (Dichteausweisung 0,3-0,6) um ein Aufschließungsgebiet handelt. DI Nussmüller und der Bgm. erklären, dass es sich hierbei um vollwertiges Bauland handelt.

GR Zarfl erinnert an den bestehenden Einwand, der lange im Bauausschuss diskutiert worden sei, zu dem Herr DI Gäbler gemeint habe, es sei im gegenständlichen Fall verpflichtend, außerhalb der HQ-Linie Bauland auszuweisen. Hier gäbe es nach wie aufgrund eines Projektes, das über die Gesamtfläche vorgesehen ist, die Sorge, dass eben Teile verwirklicht würden und sich dadurch die Situation der bestehenden Anrainer durch die Verdichtung bzw. die Oberflächenwässer verschlechtert.

Darum werde – so habe er es verstanden - auf die Sicherheit durch eine Abflussstudie, in der die Meteorwässer berücksichtigt werden, welche von diesen neu zu errichtenden Gebäuden abfließen, bestanden.

Die betroffenen Anrainer hätten eben nicht vor der Neuausweisung Angst, sondern vor der dadurch resultierenden Bebauung und die damit verbundene Verdichtung bzw. den Mehrabfluss.

DI Nussmüller verweist darauf, dass diese Möglichkeit der Einwendung innerhalb der 30 m-Anrainerlinie ohnehin besteht.

GR Zarfl sagt, er versuche hier als Mittler aufzutreten, weil es sich hierbei nach wie vor um eine „heiße Zone“ handle. Wenn es kein bestehendes Projekt gäbe, gäbe es auch keine Bedenken, so GR Zarfl.

DI Gäbler meint, zu diesem Thema sei in der Vergangenheit alles gesagt worden.

Bgm. Pignitter verweist auf den Rechtsanspruch der Ausweisung, von dem er ausgehe und fragt, ob es gewünscht werde, dass die Gemeinde einen Rechtsstreit riskiere.

DI Nussmüller erklärt, man habe mit dem Flächenwidmungsplan eine ganz klare Festlegung, was die Grundlagen sind, um dieses Aufschließungsgebiet in vollwertiges Bauland überzuführen.

Bedingung 1 war die Erstellung eines Bebauungsplans. Dieser sei erstellt und vom Gemeinderat beschlossen worden.

Bedingung 2 sei eine Hochwasseruntersuchung gewesen, dass dieses Gebiet hochwasserfrei gestellt ist. Nun habe man daraus resultierend eine HQ-Linie und der Rest sei ganz klar in vollwertiges Bauland zu übernehmen.

GR Zarfl fragt, ob es möglich sei, dass der Gemeinderat in derselben Situation zu dem Schluss käme, dass er aber solange keine Bebauung will, bis für das gesamte Gebiet die Hochwassersituation gelöst ist und es mit einer Bausperre – also auch die mittlerweile in vollwertigen Bauland befindlichen Grundstücke – zu belegen.

DI Nussmüller sagt, es sei zwar möglich, er würde in der Situation als Bauwerber die Gemeinde klagen und würde hundertprozentig Recht bekommen.

Die Genossenschaft Ennstal hätte die Gemeinde schon vor Jahren klagen können, so DI Nussmüller.

GR Zarfl fragt, ob der Anrainerschutz wirklich garantiert werden könne.

DI Nussmüller sagt, im Baurecht müsse das gemacht werden.

GR Zarfl fragt, ob es möglich sei, im Baubescheid vorzuschreiben, dass die Verdichtung verpflichtend neu zu bewerten ist und nicht die Abflussstudien des ursprünglichen Projektes angewendet werden dürfen, die andere Ergebnisse gebracht haben.

DI Nussmüller sagt, wenn der Nachbar (Friedau) einwendet, dass gegenüber seinem Grundstück eine veränderte Hochwassersituation auftritt, müsste die Gemeinde dem Bauträger auffordern, ein spezielles Gutachten für diese spezielle Situation zu erbringen.

*Anm.: GR Posch-Zlöbl verlässt den Sitzungssaal.*

GR Zarfl fragt, ob man dafür Gewähr leisten könne – sollte es zu einer Einwendung kommen – dass die Gemeinde garantiert verlangt, ein Gutachten beizubringen, welches feststellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen oder Erschwernissen kommt.

Dann habe, wie er glaube, auch die ÖVP kein Problem mehr damit. Er versuche jetzt wirklich als Mediator aufzutreten, so GR Zarfl.

Dasselbe gelte auch z.B. beim Lärm und werde im Baurecht jetzt schon vollzogen, so der Bgm.

DI Nussmüller stellt fest, dass es sich dabei ganz klar um eine baurechtliche Angelegenheit handelt. Im Baurecht gehe es darum, dass die Gemeinde ein Gutachten einfordert.

2.Vzbgm. Lang verlangt, dass die Gemeinde im Anlassfall (bei entsprechender Einwendung eines Anrainers) ein neues wasserrechtliches Gutachten einholt.

DI Nussmüller sagt, dies könne aber nicht in den Endbeschluss des Flächenwidmungsplans als Bestandteil, sondern lediglich im Protokoll aufgenommen werden.

GR Zarfl ersucht, diese Wortmeldung von DI Nussmüller zu protokollieren.

Bgm. Pignitter macht darauf aufmerksam, dass der Gemeinderat keinen Einfluss auf das Baugesetz habe. Man könne zwar ein Gutachten im erforderlichen Ausmaß fordern, man könne es aber nicht vorschreiben, wenn es nicht notwendig sei.

Die Entwässerung könne sehr wohl vorgeschrieben werden.

2.Vzbgm. Lang sagt, die Bezeichnung u.a. für Grundstücksbezeichnungen komme beispielsweise auch auf Seite 25 des Erläuterungsberichts zum Flächenwidmungsplan vor.

DI Gäbler erklärt, das sei eine völlig übliche Vorgangsweise. Die vollständige Aufzählung schaffe nur sinnlose Arbeit, wenn es aber gewünscht werde, werde er die Grundstücksnummern – sofern es sich im Rahmen halte – aufnehmen. Ansonsten mache er es nicht.

Bgm. Pignitter fragt, ob es sich bei der Bezeichnung „u.a.“ anstatt der vollständigen Aufzählung der Grundstücksnummern um eine übliche Vorgangsweise handelt.

DI Gäbler bestätigt, dass diese Verwendung in hunderten von Verordnungen zu den Flächenwidmungsplänen zu finden sei. Selbst die Fachabteilung schreibe so.

Der Bgm. ersucht, dies zu protokollieren. Wenn es üblich sei, werde man für Lieboch hierbei keine Ausnahme schaffen.

Im Anschluss stellt der Bgm. den **Antrag**, den vorliegenden Flächenwidmungsplan samt Verordnung und Erläuterungsbericht zu beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen** (ohne die nicht anwesende GR Posch-Zlöbl).

*Anm.: Der anwesende Zuhörer verlässt die Sitzung.*

*Es folgt eine Pause von 23.20 – 23.33 Uhr.*

*Anm.: GR Posch-Zlöbl nimmt wieder an der Sitzung teil.*

**Pkt. 4.: Projekt „Regionext“ – Gemeindekooperation  
(Dobl, Haselsdorf-Tobelbad, Lannach, Lieboch, Zwaring-Pöls); Grundsatzbeschluss**

Bgm. Pignitter stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, die Gemeindekooperation mit den genannten Gemeinden zu beschließen.

In Zukunft soll mit diesen Gemeinden eine Gemeindekooperation betrieben werden.

2.Vzbgm. Lang sagt, er habe dazu zwar einige Informationen, es wäre aber interessant, wenn der Gemeinderat dazu auch mehr Informationen erhalte.

GR Zarfl fragt, in welchen Bereichen kooperiert werden soll.

Bgm. Pignitter antwortet, das wisse bis jetzt noch keine Gemeindekooperation. Es gehe jetzt darum, Gemeindekooperationen zu finden. Was sich dann bei dieser Zusammenarbeit als sinnvolle Kooperation, sprich als Produkt daraus ergibt, könne derzeit nicht gesagt werden.

Daher müsse man vorneweg sehen, welche Kooperation sich überhaupt anbiete.

Für die genannten Gemeinden gäbe es eigentlich keine anderen Alternativen, wobei Zwaring-Pöls bei dieser Konstellation aufgrund der Entfernung nicht unbedingt dazupasse.

Die Gemeinde Zwaring-Pöls würde aber von der Region auch zu keiner anderen Gemeindekooperation dazupassen.

An und für sich seien Bezirksgrenzen ein Handicap, bei Lannach werde aber aufgrund der wirtschaftlichen Achse der Radlpassstraße vom Land akzeptiert, so der Bgm.

GR Wiesenhofer fragt, ab wann die Kooperation starten soll.

Man arbeite in dieser Form zwar schon länger lose zusammen, als erster Schritt sei aber der Grundsatzbeschluss für die Gemeindekooperation im Gemeinderat erforderlich. Geplanter Start sei der heurige Herbst.

Schlussendlich ist geplant, dass jede Gemeinde steiermarkweit in eine Gemeindekooperation eingebunden ist, so der Bgm.

GR Wiesenhofer fragt, wer von jeder Gemeinde an der Kooperation mitarbeiten werde.

Das sei auch noch nicht fixiert. Wie das sog. „Regionalparlament“ aussehen werde, wisse derzeit noch niemand. Im Projektsfall werde es auf jeden Fall immer den Gemeinderat betreffen. Näheres sei bis daton nicht geklärt, so der Bgm.

Der Antrag des Bgm. zum Grundsatzbeschluss wird **einstimmig beschlossen**.

**Pkt. 5.: Weitere Vorgangsweise – Kanal Mühlau**

Bgm. Pignitter ersucht VM ÖkR KONRAD um einen, nach Möglichkeit, kurzen Bericht.

VM ÖkR informiert nach einem Gespräch mit dem Büro LR Seitinger über die von Jahr zu Jahr geringer werdenden Mittel für die Kläranlagen in Selbstbauweise, die auch für die nicht am öffentlichen Kanal angeschlossenen Objekte (hauptsächlich Mühlau) möglich wären.

Er würde vorschlagen, möglichst schnell etwas zu tun, so VM ÖkR KONRAD:

Bgm. Pignitter meint, damals sei VM ÖkR derjenige gewesen, der gesagt habe, die Zeit renne dabei nicht davon.

VM ÖkR KONRAD bestätigt das, weist aber darauf hin, dass sich die Gesetzeslage in der Zwischenzeit wieder geändert habe.

GR Grinschgl sagt, wenn man damals nicht gewartet hätte, hätte man schon eine Lösung.

Bgm. Pignitter schlägt vor, die betroffenen Personen für eine Informationsveranstaltung in das Gemeindeamt zu laden. Dabei soll ein Vertreter des Landes über die aktuellen Fördermöglichkeiten referieren.

VM ÖkR KONRAD stellt den **Antrag**, Herrn DI Wiedner (Fachabteilung 19A) zu dieser Informationsveranstaltung für die betroffenen Bürger zu laden.

Derzeit gäbe es noch Förderungen von 70 %, im Jahr 2015 nur noch 10 %, so VM ÖkR KONRAD.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.